

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungsstatistikgesetz — WoStatG)

A. Zielsetzung

Die Wohnungsversorgung im vereinigten Deutschland ist durch starke Niveauunterschiede zwischen West und Ost und angespannte Wohnungsmärkte im gesamten Bundesgebiet gekennzeichnet. Für die daraus erwachsenden langfristigen Aufgaben von Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft müssen die erforderlichen Datengrundlagen geschaffen werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine Gebäude- und Wohnungszählung in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost, beschränkt auf Eckdaten des Wohnungsbestandes, vor sowie eine bundesweite 1 %-Gebäude- und Wohnungsstichprobe, die neben differenzierten Angaben über den Wohnungsbestand auch solche über die Wohnungsnutzung bereitstellen soll. Die mit der Gebäude- und Wohnungszählung 1987 und untereinander abgestimmten Erhebungsprogramme schaffen für das gesamte Bundesgebiet eine weitgehend einheitliche Datengrundlage. Das Konzept der Erhebungen sichert die Bereitstellung der erforderlichen Daten zu einem Minimum an Kosten und Belastung der Befragten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost entstehen nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des

Statistischen Bundesamtes bei Bund und Ländern Kosten in Höhe von 76,4 Mio. DM. Die Kosten der Gemeinden betragen nach einer Schätzung der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände zusätzlich rd. 86 Mio. DM.

Für die Durchführung der bundesweiten 1 %-Gebäude- und Wohnungsstichprobe entstehen nach einer mit den statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes bei Bund und Ländern Kosten in Höhe von 30,2 Mio. DM.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen der geringen je Wohnung anfallenden Kosten bei den Wohnungseigentümern nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) — 840 01 — Wo 111/92

Bonn, den 16. Juli 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungsstatistikgesetz — WoStatG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Gebäude- und wohnungsstatistische Erhebungen (Wohnungsstatistikgesetz — WoStatG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Anordnung als Bundesstatistik, Erhebungsart**

Über Gebäude und Wohnungen sowie die Wohnsituation der Haushalte werden nach Maßgabe dieses Gesetzes folgende Bundesstatistiken durchgeführt:

1. eine Gebäude- und Wohnungszählung flächendeckend in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet;
2. eine Gebäude- und Wohnungsstichprobe im gesamten Bundesgebiet auf repräsentativer Grundlage mit einem Auswahlatz von 1 vom Hundert der Wohnungen.

§ 2**Erhebungseinheiten**

(1) Erhebungseinheiten für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 sind Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte sowie Wohnungen.

(2) Erhebungseinheiten für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte einschließlich der zugehörigen Grundstücke sowie Wohnungen und die darin wohnenden Haushalte. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbaren Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt.

(3) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

§ 3**Berichtszeitpunkt**

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 wird nach dem Stand vom 30. September 1993 durchgeführt. Mit der Erhebung kann bis zu sechs Monaten vor dem Erhebungsstichtag begonnen werden.

(2) Die Erhebung nach § 1 Nr. 2 wird nach dem Stand vom 30. September 1992 durchgeführt.

§ 4**Erhebungsmerkmale**

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Nr. 1 sind

1. bei den Gebäuden:

Gemeinde, Ortsteil oder Stadtbezirk; Art des Gebäudes (Wohngebäude, sonstiges Gebäude mit Wohnraum, Wohnheim mit Art der Nutzung, bewohnte Unterkunft); Baujahr; Zahl der Geschosse und Wohnungen im Gebäude; Eigentümer, Erbbauberechtigte, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, Wohnungsunternehmen und sonstige Eigentümer nach Eigentümergruppen; Rückübertragungsansprüche; Bauweise (traditionell, Montagebauweise); Erhaltungszustand von Bauteilen des Gebäudes nach Augenschein: Sockel des Gebäudes, Außenwände, Treppenanlage, Dachkonstruktion, Dachdeckung und Entwässerung, Schornstein; Abwasserentsorgung; Art der Beheizung mit Energieart; Eigentumsform am 2. Oktober 1990 (volkseigen, genossenschaftlich, privat);

2. bei den Wohnungen:

Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer, Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen; Nutzung als Freizeit-/Ferienwohnung; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Fläche der gesamten Wohnung, Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern; Belegungsbindung; Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Leerstehen mit Grund und Dauer des Leerstehens der Wohnung.

(2) Erhebungsmerkmale der Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind

1. bei den Gebäuden:

a) Gemeinde, Gemeindeteil mit 100 000 Einwohnern und mehr; Art des Gebäudes (Wohngebäude, sonstiges Gebäude mit Wohnraum, Wohnheim, bewohnte Unterkunft); Größe und Nutzung; Zugehörigkeit zu einem haupt- oder nebenberuflich geführten landwirtschaftlichen Betrieb; Baujahr; Zahl der Geschosse; Fläche für Wohn- und Nichtwohnzwecke, bei Nichtwohnzwecken Art der Nutzung; Belegungsbindung (nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet), Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus, Ausstattung mit alters- und behindertengerechten Einrichtungen; Zahl der Wohnungen mit Art der Nutzung; Zu- und

Abnahme der Zahl der Wohnungen im Gebäude seit 1987;

- b) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personengemeinschaften, Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, Wohnungsunternehmen und sonstige Eigentümer nach Eigentümergruppen, bei Einzelpersonen und Ehepaaren auch Berufstätigkeit oder Art des überwiegenden Lebensunterhalts; Jahr und Art des Erwerbs; bei nachträglicher Umwandlung nach dem Wohnungseigentumsgesetz: Jahr der Eintragung in das Grundbuch;
- c) Art der Beheizung mit Energieart; bei zentral beheizten Wohngebäuden auch durchschnittlicher Jahresenergieverbrauch, Alter, Material, Lage und Volumen der Öltanks, Baujahr des Heizkessels, zentrale Außentemperaturabhängige automatische Regelung; zentrale Warmwasserversorgung mit Energieart;
- d) bei Wohngebäuden: durchgeführte bau- oder wohntechnische Veränderungen innerhalb der letzten zehn Jahre am Gebäude und in den Wohnungen; notwendige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen;
- e) Fläche des zugehörigen Grundstücks nach Nutzungsarten; im Grundbuch eingetragenes Erbbaurecht sowie (nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet) bestehende Nutzungsrechte;
- f) bei Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen nur: Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern;

2. bei den Wohnungen:

- a) Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer, Hauptmieter, Untermieter; privatrechtliche Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen; bei selbstbewohnten Eigentumswohnungen: Jahr und Art des Erwerbs; bei Eigentümern und Hauptmietern: Fläche der Wohnung, Zahl der Räume mit sechs und mehr Quadratmetern und darunter Zahl der untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume, Zahl und Fläche der als Kinderzimmer genutzten Räume, Nutzung als Haupt-, Zweit- oder Ferienwohnung; bei Haupt- oder Zweitwohnung: Ausstattung, Art der Beheizung und Warmwasserversorgung mit Energieart, Thermostatventile, Vorhandensein von Abstellräumen, Zahl der Personenkraftwagen-Abstellplätze mit Lage; Entfernung zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Versorgungseinrichtungen, Gemeinschaftsanlagen, Frei- und Grünflächen in Fußminuten; Fahrhäufigkeit der öffentlichen Verkehrsmittel; Belastung durch Luftverunreinigung und Lärm;

b) bei vermieteten Wohnungen:

Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung; Höhe der monatlichen

Miete und anteiligen Betriebs- und Nebenkosten; Ermäßigung der Miete; Mieterhöhung in den letzten drei Jahren mit Grund; Belegungsbindung; Förderung der Wohnung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus; Wohnungsmodernisierungen mit Zustimmung des Vermieters in den letzten drei Jahren;

- c) Leerstehen mit Grund und Dauer des Leerstehens der Wohnung;

3. bei den Haushalten:

- a) für jedes Haushaltsmitglied Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand, Berufstätigkeit oder Art des überwiegenden Lebensunterhalts, Zugehörigkeit zur Wohnung und zum Haushalt, Zugehörigkeit zur Familie oder Wohngemeinschaft; Ehegatte, Art der Verwandtschaft der Familienmitglieder; Staatsangehörigkeit; Aussiedlereigenschaft;
- b) Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 200 Deutsche Mark;
- c) Zahl der Umzüge in den letzten zehn Jahren; Jahr und Anlaß des Einzugs; Wohnverhältnisse in der vorherigen Wohnung sowie Lage der vorherigen zur jetzigen Wohnung; Zeitpunkt und Anlaß der erstmaligen Gewährung sowie Betrag des derzeitigen monatlichen Wohngeldes; Erwerbsabsichten von selbstgenutztem Wohneigentum im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Art des Objekts.

§ 5

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

- 1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
- 2. Straße und Hausnummer des Gebäudes,
- 3. Lage der Wohnung im Gebäude,
- 4. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

§ 6

Erhebungsstellen

(1) Zur Durchführung der Erhebung nach § 1 Nr. 1 werden Erhebungsstellen eingerichtet. Sie sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen. Nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes von anderen Verwaltungsstellen getrennte Statistikstellen dürfen die Aufgaben der Erhebungsstellen wahrnehmen. Es ist sicherzustellen, daß die Angaben in den Erhebungsvordrucken nicht für andere Aufgaben verwendet werden.

(2) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind

auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich ihrer Tätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in den Erhebungsstellen.

(3) Die Bestimmung der Erhebungsstellen und das Nähere zur Ausführung des Absatzes 1 obliegt den Ländern. Sie können die Aufgaben der Erhebungsstellen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen. Die Regelungen können durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden.

(4) Erhebungsstellen für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind die statistischen Ämter der Länder. Sie dürfen zur Bildung von Auswahlbezirken für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 aus dem Bevölkerungsregister Statistik die Zahl der Haushalte und Personen, gegliedert nach Gemeinde, Straße und Hausnummer, verarbeiten und nutzen.

§ 7

Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebungen nach § 1 können ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen. Sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (Nachbarschaft). Die Erhebungsbeauftragten sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke die Angaben nach § 5 die Zahl und das Leerstehen der Wohnungen im Gebäude sowie die Nutzung durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen selbst einzutragen. Sie sind außerdem berechtigt, bei der Erhebung nach § 1 Nr. 2 die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Personen im Haushalt selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind. § 14 des Bundesstatistikgesetzes bleibt unberührt.

(2) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 ist jeder Deutsche in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und Berlin-West vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(3) Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 den Erhebungsstellen auf Anforderung Bedienstete zu benennen und für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte freizustellen; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Erhebungsstellen zahlen den Erhebungsbeauftragten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

(5) Soweit zur Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen nach § 1 Maßnahmen gemäß § 6 Bundesstatistikgesetz durchgeführt werden, können ebenfalls Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 8

Datenübermittlung an die Erhebungsstellen

(1) Die für die Grundsteuer zuständigen Stellen der Gemeinden oder die für die Gebäudebrandversicherung zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die für die Führung des Grundbuchs zuständigen Stellen teilen den Erhebungsstellen auf Anforderung Vor- und Familiennamen oder Bezeichnung sowie Anschrift der Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verwalter, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten der in die Erhebung einbezogenen Grundstücke, Gebäude und Wohnungen sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der Erhebungseinheiten mit.

(2) Die kommunalen Wohnungsverwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften teilen für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 den Erhebungsstellen auf Anforderung die Anschriften der Eigentümer mit, die ab dem 3. Oktober 1990 Gebäude erworben haben oder denen Gebäude rückübertragen worden sind.

(3) Die Einwohnermeldebehörden teilen für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 den Erhebungsstellen auf Anforderung je Gebäude die Zahl der Personen sowie Straße und Hausnummer zur Bildung von Zählbezirken mit.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 an die Erhebungsstellen übermittelten Datenträger sind an die statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten und dort zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitraum zu löschen.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht.

(2) Auskunftspflichtige sind

1. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c die Eigentümer und Verwalter oder Erbbauberechtigten, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten;
2. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und b die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen;
3. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 2 Nr. 3

alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst

nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für andere Haushaltsmitglieder erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden. Der Auskunftspflichtige kann die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein beantworten;

4. zu den Merkmalen nach § 5 die Auskunftspflichtigen nach Nummern 1 bis 3.

Diese Angaben sind von den angetroffenen Auskunftspflichtigen nach Nummer 3 auch für andere Personen derselben Wohnung sowie für die Auskunftspflichtigen nach Nr. 1 mitzuteilen.

- (3) Die Angaben zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 2 Buchstabe c können ersatzweise freiwillig durch den Mieter erteilt werden.

- (4) Die Angaben zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 3 Buchstabe c und § 5 Nr. 4 sind freiwillig.

§ 10

Art der Auskunftserteilung

(1) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 sind auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.

(2) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. unverzüglich dem Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder
2. innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Name und Anschrift auf dem Umschlag anzugeben.

§ 11

Verwendung von Merkmalen

(1) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben aus der Erhebung nach § 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale nach § 5 Nr. 1, 3 und 4 für ihren Zuständigkeitsbereich übermittelt

werden, soweit die sonstigen Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz gegeben sind. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale nach § 5 Nr. 2 erfolgt zur Bildung kleinräumiger Gliederungssysteme (Blockseiten oder vergleichbare Gebietseinheiten mit mindestens drei Gebäuden). Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch vier Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt zu löschen.

(2) An die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen aus der Erhebung nach § 1 Nr. 2 übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

(3) Als Grundlage für Gebäude-, Wohnungs- und Bevölkerungsstichproben, die als Bundesstatistik durchgeführt werden, dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder, die Art des Gebäudes, Zahl der Geschosse und Wohnungen, gegliedert nach Gemeinde, Straße, Hausnummer, zur Ermittlung von Auswahlbezirken im Geltungsbereich dieses Gesetzes nutzen. Der Gesamtumfang der nach mathematischem Zufallsverfahren zu ziehenden Stichproben wird auf 20 vom Hundert der Auswahlbezirke begrenzt; die Merkmale der Stichproben sind gesondert aufzubewahren. Sie sind unverzüglich nach Zweckerfüllung zu löschen, spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem entsprechende Auswahlgrundlagen aus einer künftigen Zählung zur Verfügung stehen. Die Merkmale für die nicht benötigten 80 vom Hundert der Auswahlbezirke sind unverzüglich nach Festlegung der Auswahlbezirke nach Satz 1, spätestens jedoch vier Jahre nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Zeitpunkt, zu löschen.

§ 12

Zusatz- oder Sonderaufbereitungen

Zusatz- oder Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke werden in den Fällen vom Statistischen Bundesamt durchgeführt, in denen sie nicht von den statistischen Ämtern der Länder innerhalb der von den obersten Bundesbehörden gesetzten Fristen selbst vorgenommen werden.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Wohnung gehört zu den Gütern von elementarer Bedeutung für den Menschen. Sie ist ein Wirtschaftsgut, dessen Angebot am Markt wegen der hohen Kosten, langen Produktionsdauer und Langlebigkeit nur mit großer Verzögerung auf Änderungen der Nachfrage reagiert. Im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft ist deshalb die Wohnungspolitik, die auch dem Gebot der sozialen Absicherung zu folgen hat, besonders auf ausreichende Informationen über Stand und Entwicklung des Wohnungsbestandes und der Wohnversorgung der Haushalte angewiesen. Das unterstreicht auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz 1983 mit der Feststellung, daß eine am Sozialstaatsprinzip orientierte Politik ohne umfassende, kontinuierliche und laufend aktualisierte Information über die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge nicht möglich ist.

Das vereinigte Deutschland weist starke Niveauunterschiede in der Wohnversorgung zwischen West und Ost und angespannte Wohnungsmärkte im gesamten Gebiet auf. In den alten Bundesländern ist der Mangel an Wohnungen vor allem auf Haushaltsgründungen der geburtenstarken Jahrgänge, Einkommensverbesserungen, starke Zuwanderung aus dem Ausland und Wanderung von Ost nach West zurückzuführen. In den neuen Bundesländern und Berlin-Ost ist durch jahrzehntelange planungsbedingte Mißwirtschaft der ältere Wohnungsbestand heruntergewirtschaftet und überwiegend unzulänglicher Wohnungsneubau aus Betonfertigteilen geschaffen worden. Schwerpunkte der Wohnungsbautätigkeit und der Wohnungspolitik werden deshalb im östlichen Teil die Instandsetzung und Modernisierung der bestehenden Wohnungen, im westlichen Teil die Erhöhung der Zahl der Wohnungen sein. Für diese langfristigen Aufgaben der Wohnungspolitik sowie der unternehmerischen Entscheidungen der Bau- und Wohnungswirtschaft müssen die Datengrundlagen im Rahmen der amtlichen Statistik geschaffen werden. Private Befragungsinstitute können diese Leistung nicht erbringen, sie sind vielmehr auf die Ergebnisse der amtlichen Statistik zur Überprüfung ihrer Ergebnisse angewiesen.

Für das Beitrittsgebiet sind die verfügbaren Daten veraltet und lückenhaft. Es fehlen einerseits die Grunddaten, die in den alten Bundesländern im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung 1987 erhoben worden sind, andererseits ergänzende Strukturdaten über den Wohnungsbestand und die Wohnversorgung der Haushalte. Für die westlichen Bundesländer liegen die Grunddaten der Gebäude- und Wohnungszählung/Volkszählung 1987 zwar vor, es fehlen aber ebenfalls die Daten, die eine differenzierte Betrachtung der Wohnversorgung der

Bevölkerung erlauben, z. B. Aussagen zur Wohnversorgung nach dem Haushaltseinkommen als der wesentlichen Größe für soziale Wohnungspolitik. Diese Daten sind zuletzt im Rahmen einer 1 %-Wohnungsstichprobe im Jahr 1978 erhoben worden. Es ist deshalb fachlich unbestritten, daß auf dem Gebiet der neuen Bundesländer und Berlin-Ost eine Wohnungszählung und im gesamten Bundesgebiet eine ergänzende Wohnungsstichprobe dringend erforderlich sind.

Die in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost vorgesehene Zählung beschränkt sich auf die Erhebung der Gebäude und Wohnungen; die vorgesehene Stichprobe erfaßt dagegen eine Vielzahl von Merkmalen des Wohnungsbestandes und der in den Wohnungen lebenden Haushalte. Die Beschränkung der Zählung auf den Wohnungsbestand erlaubt es, nur Gebäudeeigentümer in die Befragung einzubeziehen. Dies ist auch für die mit der Durchführung betrauten, noch im Aufbau befindlichen Gemeindeverwaltungen von Bedeutung, denn der Erhebungsumfang wird ohne Haushaltsbefragung auf einen Bruchteil reduziert. Das Konzept der Erhebungen sichert die Bereitstellung der gewünschten Information zu einem Minimum an Kosten und Belastung der Befragten. Die untereinander und mit der Gebäude- und Wohnungszählung 1987 abgestimmten Erhebungsprogramme schaffen eine weitgehend einheitliche Datengrundlage für das gesamte Bundesgebiet.

Wie bei bisherigen Erhebungen ist der Einsatz von Erhebungsbeauftragten vorgesehen, die für die Befragten eine große Hilfe sein können und bei guter Schulung zu einer wesentlichen Verbesserung der Qualität der Ergebnisse beitragen. Dazu gehört auch die Anordnung von Auskunftspflicht, die für die Vollständigkeit der Zählung eine zwingende methodische Voraussetzung und für die Repräsentativität der Stichprobenergebnisse unentbehrlich ist.

Die Ergebnisse stehen allen Interessenten in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Forschung zur Verfügung. Zahlreiche Sonderauswertungen bei früheren Erhebungen haben den großen Bedarf an gründlichen Analysen zu dem wirtschafts- und sozialpolitisch wichtigen Bereich Wohnen deutlich gemacht. Sie dienen u. a. der Vorbereitung und Absicherung von wohnungspolitischen Entscheidungen, der Fortentwicklung des sozialen Wohnungsbaus und des sozialen Mietrechts, des Wohngeldes und der Eigentumsbildung sowie als Grundlage für Planungen der Wohnungswirtschaft und der Bauwirtschaft. Sie fließen außerdem ein in die Beantwortung wohnungsbezogener Fragen der Familienpolitik, des Umweltschutzes, der Energieversorgung und der Verkehrsplanung.

Die Bedeutung der Erhebungen für die Bundesländer ergibt sich aus einem Beschluß des Bundesrates anläßlich der Verabschiedung des Mikrozensusänderungs-

gesetzes im Dezember 1990, in dem er die Bundesregierung auffordert, umgehend nach Beginn der 12. Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine zuverlässige Erfassung des aktuellen Wohnungsmarktes in tiefer regionaler und fachlicher Gliederung ermöglicht. Diese Bewertung ist durch einen Beschluß der Ministerkonferenz der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGEBAU) vom 5. bis 6. Dezember 1991 noch einmal deutlich unterstrichen worden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nummer 1

Über den Wohnungsmarkt im Beitrittsgebiet — insbesondere über die Größe und Struktur des Gebäude- und Wohnungsbestandes — liegen vollkommen unzureichende oder keine aktuellen Daten vor. In den alten Bundesländern wurde durch die Gebäude- und Wohnungszählung 1987 eine neue Datenbasis geschaffen. Mit dieser flächendeckenden Erhebung soll eine gleichwertige Datenbasis für das Beitrittsgebiet, auch auf Länder- und Gemeindeebene, bereitgestellt werden. Gleichzeitig können die Ergebnisse als gesicherte Basis für die darauf aufbauende Gebäude- und Wohnungsfortschreibung und als Auswahlgrundlage für künftige Stichproben verwendet werden. Eine totale Erfassung des Gebäude- und Wohnungsbestandes ist deshalb unentbehrlich.

Zu Nummer 2

Für das gesamte Bundesgebiet ist eine Gebäude- und Wohnungsstichprobe vorgesehen. Sie soll ergänzend zu den im allgemeinen in größeren zeitlichen Abständen stattfindenden Gebäude- und Wohnungszählungen den Gebäude- und Wohnungsbestand sowie die Wohnverhältnisse der Bevölkerung in tiefer fachlicher Gliederung abbilden und aktuelle Daten für notwendige politische Entscheidungen liefern. Zur Entlastung der Bürger sowie aus Ersparnisgründen wird die Erhebung als Repräsentativstatistik durchgeführt, wobei durch den Auswahlatz von 1 % des Bestandes an Wohnungen eine hohe Genauigkeit der Ergebnisse gewährleistet ist. Erstmals sollen damit auch für das Beitrittsgebiet über die Eckdaten einer Vollerhebung hinausgehende Informationen, darunter auch zur Mietenstruktur, gewonnen werden. Derartige Stichproben wurden im früheren Bundesgebiet in unregelmäßigen Abständen zwischen den Vollerhebungen bereits fünfmal seit den 60er Jahren durchgeführt.

Zu § 2

Bei beiden Erhebungen sind Gebäude mit Wohnraum und bewohnte Unterkünfte sowie die darin liegenden Wohnungen Erhebungseinheiten. Unter einer Wohnung sind nach außen abgeschlossene, zu Wohn-

zwecken bestimmte, zusammenliegende Räume zu verstehen.

Die Erhebungseinheiten der Gebäude- und Wohnungsstichprobe (Erhebung nach § 1 Nr. 2) werden nach den Prinzipien der Flächenstichprobe ausgewählt. In den Auswahlbezirken (ausgewählte Fläche oder vergleichbare Bezugsgröße) sind eine vorgegebene Anzahl von Wohnungen, die in ihnen lebenden Haushalte sowie die zugehörigen Gebäude zu erheben. Die Festlegung der Auswahlbezirke erfolgt über ein mathematisches Zufallsverfahren.

Auswahlgrundlage für die Stichprobe im Jahr 1992 sind die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 1987 für die alten Bundesländer sowie das Einwohnerregister im Beitrittsgebiet.

Zu § 3

Die Erhebungen sollen zu unterschiedlichen Terminen durchgeführt werden. Da bei der Erhebung nach § 1 Nr. 1 die Gemeinden als Erhebungsstelle tätig werden müssen, was unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten deren organisatorische, räumliche und personelle Trennung von der übrigen Verwaltung erfordert, benötigen sie auch für weitere Vorbereitungsarbeiten, wie die Zählbezirkseinteilung und Zählergewinnung, eine Vorlaufzeit von etwa 1½ Jahren. Die Erhebung kann daher erst im Herbst 1993 durchgeführt werden.

Die meisten Gemeinden haben über weite Teile ihres Gebäudebestandes z. Z. keine Übersicht. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Zählung muß daher in vielen Gemeinden mit der Erhebung vorzeitig begonnen werden. Da der Beginn der Durchführung nicht in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Zählungstichtag liegt, bedarf es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung. Aus organisatorischen Gründen wird die Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung bis zu sechs Monate vor dem Zählungstichtag zugelassen. Durch die vorgezogene Erhebung wird einmal die Möglichkeit geschaffen, termingerecht Angaben auch über solche Gebäude zu erhalten, deren Eigentümer, Verwalter oder Verfügungsberechtigte nicht am Ort des Gebäudes wohnen oder für mehrere Gebäude Auskunft geben müssen. Zusätzlich kann mit den Angaben aus der Vorerhebung die Organisation der Haupterhebung erleichtert werden, indem dem Zähler weitere Hinweise über die Zahl der aufzusuchenden Erhebungseinheiten gegeben werden können.

Etwaige Veränderungen, die sich bis zum Zählungstichtag ergeben, müssen die Eigentümer, Verwalter oder Verfügungsberechtigten nach Aufforderung den Erhebungsstellen mitteilen.

Zu § 4

Diese Vorschrift enthält für beide Erhebungen den Katalog der Erhebungsmerkmale, in deren Rahmen die konkreten Fragestellungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Erfordernisse erfolgen. Sie weist

die erforderlichen Merkmale nach, die für die jeweiligen Erhebungseinheiten zur Erlangung gesicherter Aussagen vorliegen müssen.

Zu Absatz 1

Der gesamte Bestand an Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften im Beitrittsgebiet wird nach den wichtigsten Merkmalen, die für eine Beschreibung gebäudeabhängiger Verhältnisse notwendig sind, erfaßt, so daß aus der Kombination der erhobenen Merkmale ein zutreffendes Bild über den Gebäudebestand gewonnen werden kann. Auch die Zahl der vollständig leerstehenden und zum Teil unbewohnbaren Gebäude wird hier ermittelt werden.

In den erfaßten Gebäuden und bewohnten Unterkünften werden die Wohnungen gezählt. Hier muß die Erhebung auf einige auch für die Fortschreibung des Bestandes wichtige Merkmale beschränkt werden, weil bei dieser aus Kosten- und Akzeptanzgründen inhaltlich sehr begrenzten Erhebung nur der Eigentümer des Gebäudes, ggf. der Verwalter oder Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte (§ 9 Abs. 2 Nr. 2), nicht aber die Wohnungsinhaber befragt werden. Diese Angaben sollen Aufschlüsse geben über den qualitativen Zustand des Gebäude- und Wohnungsbestandes, aber auch die quantitative Wohnungsverversorgung widerspiegeln. Es werden die Eigentumsverhältnisse an den Gebäuden zum Zeitpunkt des Beitritts und zum Stichtag erfragt, wobei auch noch bestehende Rückübertragungsansprüche festgehalten werden. Damit sollen Aussagen über den Reprivatisierungsprozeß möglich werden. Zudem werden aus den Angaben über den Erhaltungszustand von Bauteilen des Gebäudes Hinweise auf Art und Umfang des Erneuerungsbedarfs erwartet.

Die Fragen zur Beheizung des Gebäudes, zur verwendeten Energieart sowie zur Abwasserentsorgung sollen erstmals für das Beitrittsgebiet einen globalen und regionalisierten Einblick in diese aus energie- und umweltpolitischer Sicht wesentlichen Gebäudeausstattungen ermöglichen.

Die unmittelbar wohnungsbezogenen Erhebungsmerkmale sind auf die Feststellung der Art der Nutzung, der Größe und Ausstattung der Wohnungen gerichtet. Es sind in konzentrierter Form die Merkmale, die die Wohnungsstruktur erkennen lassen, den Grad der Selbstversorgung mit Wohnraum (Eigentumsquote) nachweisen sowie Belegungs- und Mietpreisbindungen von Wohnungen aufzeigen. Dabei werden sowohl die (durch das im Einigungsvertrag übergeleitete „Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen“ vom 22. Juli 1990) belegungsgebundenen Wohnungen aus der Zeit vor der Vereinigung als auch die danach errichteten Sozialwohnungen erfaßt.

Ein Teil der Merkmale dient der problemgerechten Untergliederung des Bestandes entsprechend den jeweiligen Untersuchungszielen. So stehen z. B. die von Personen mit exterritorialem Status benutzten

Wohnungen der ortsansässigen Bevölkerung nicht zur Verfügung. Das gleiche gilt für Wohnraum, der für Urlaubs- und Freizeit Zwecke genutzt wird (Freizeitwohnungen). Er dient nicht der Grundversorgung der Bevölkerung, hat jedoch Einfluß auf die Infrastruktur der betroffenen Gemeinde. Im Zeitpunkt einer Zählung ist dieser Wohnraum meist ohne Belegung, aber nicht „leerstehend“. Ohne gesonderten Nachweis würden diese Sonderfälle jede Analyse verfälschen, da sie nicht nur gelegentlich, sondern meist örtlich oder regional massiert vorkommen.

Die jährliche Fortschreibung des Wohnungsbestandes (für Gemeinden, Länder und Bund) bezieht einige der erhobenen Merkmale in die Gliederung der weitergeführten Bestände mit ein. In Verbindung mit der Bautätigkeitsstatistik können auf diese Weise die Gesamtzahl der Wohnungen und z. B. auch ihre Größenstruktur auf den jeweils neuesten Stand gebracht werden.

Zu Absatz 2

In der gesamten Bundesrepublik Deutschland wird der Bestand an Gebäuden mit Wohnraum repräsentativ erfaßt. Wegen des geringeren Erhebungsaufwandes und der niedrigeren Belastung der Bürger kann die Zahl der Merkmale größer als bei einer Totalzählung sein, so daß eine genaue und umfassende Beschreibung gebäudeabhängiger Verhältnisse möglich ist.

Die Angaben über die erfaßten Gebäude sollen Aufschlüsse geben über die Eigentumsverhältnisse an Gebäuden mit Wohnungen und Eigentumswohnungen. Die Beheizung der Gebäude und die dabei verwendeten Energiearten, die automatische Regelung der Temperatur sowie die Warmwasserversorgung sind wichtige Merkmale aus der Sicht der Umwelt- und Energiepolitik. Feststellungen über durchgeführte und geplante Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen geben Hinweise auf Art und Umfang des Erneuerungsbedarfs im Gebäudebestand. Die Erfassung des Anteils der bebauten und befestigten Fläche der Baugrundstücke wird wichtige Erkenntnisse über die Versiegelungswirkung der Wohnbebauung liefern.

Die unmittelbar wohnungsbezogenen Erhebungsmerkmale sind auf die Feststellung des Wohnverhältnisses, die Art der Nutzung, der Größe und Ausstattung, der Art der Beheizung und der Anbindung an öffentliche Versorgungseinrichtungen gerichtet. Sie sollen den erreichten quantitativen und qualitativen Stand der Wohnungsverversorgung erkennen lassen, den Grad der Selbstversorgung mit Wohnraum (Eigentumsquote) nachweisen, die Anbindung an die öffentlichen Infrastruktureinrichtungen aufzeigen sowie die wichtigsten Einflußfaktoren für die Mietpreisbildung berücksichtigen. Daneben wird festgestellt, ob die Wohnungen als Haupt-, Zweitwohnungen oder Ferienwohnungen genutzt werden.

Die Erhebung der Miete in differenzierter Form dient auf der einen Seite der Ermittlung vergleichbarer Mieten bei der Auswertung und ermöglicht auf der

anderen Seite auch Untersuchungen über die im einzelnen nachgewiesenen Nebenkosten in den Bruttomieten. Aufgrund der Anlage des Stichprobenplans können für größere regionale Einheiten (z. B. Ballungsgebiete oder große Städte) auch brauchbare Unterlagen für Korrektur und Abgleich von Mietspiegeln bereitgestellt werden.

Die Fragen zu den leerstehenden Wohnungen liefern eine Übersicht über die Größe dieser Wohnungen sowie Gründe und Dauer des Leerstehens.

Die Belegung der Wohnungen mit Haushalten, deren Größe, soziale Stellung der Haushaltsmitglieder und Einkommen führen in Zusammenhang mit den Angaben zur Wohnung zu wichtigen Erkenntnissen über die Wohnungsverversorgung, die Mietbelastung (bei vermieteten Wohnungen) und die Gründe für den Wohnungswechsel, die für die Wohnungs- und Mietpolitik unentbehrlich sind. Als soziale Stellung ist hierbei die Zuordnung zu bestimmten Gruppen der Erwerbstätigen (Stellung im Beruf) oder Nichterwerbstätigen (Art des überwiegenden Lebensunterhalts) zu verstehen.

Für die Zwecke der Erhebung genügt es, das Nettoeinkommen — unter Verzicht auf die Frage nach dem Einkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder — als Gesamteinkommen für den Haushalt unter Vorgabe bestimmter Größenklassen, die nicht kleiner als 200 DM sein dürfen, zu erfragen. Das einzelne Haushaltsmitglied kann aber auf Wunsch sein Einkommen getrennt von den übrigen Haushaltsmitgliedern angeben. Das Einkommen des Haushalts wird z. B. zur Berechnung der Mietbelastung benötigt und ist ein wesentliches Merkmal für die sozioökonomische Gliederung der Haushalte bei der Darstellung der Wohnungsverversorgung.

Zu § 5

Im Interesse einer hohen Ergebnisqualität, d. h. zur vollständigen und richtigen Erfassung der Erhebungseinheiten sowie zur Ausräumung von Unklarheiten oder Mißverständnissen ist die Erhebung der angegebenen Hilfsmerkmale notwendig.

Vor- und Familienname sowie Anschrift der Auskunftspflichtigen bzw. Minderjährigen und Behinderten, über die Dritte Auskunft erteilen, werden benötigt, damit die Erhebungsstellen gezielte Rückfragen vornehmen können, bei der Stichprobe auch zu jeder einzelnen Person. Name und Anschrift des Gebäudeeigentümers sind erforderlich, da dieser häufig nicht im erfaßten Gebäude wohnt.

Dem Hilfsmerkmal Straße und Hausnummer des Gebäudes kommt eine besondere Bedeutung bei der Festlegung von Blockseiten oder vergleichbaren Gebietseinheiten, den kleinsten räumlichen Einheiten innerhalb der Gemeinde, die für Planungszwecke herangezogen werden können, im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung gemäß § 11 Abs. 1 zu.

Die Angabe der Telefonnummer als Hilfsmerkmal soll die Arbeit der Erhebungsstellen bei Rückfragen

erleichtern. Nach § 9 Abs. 4 ist diese Angabe nur freiwillig zu erteilen. Eine Vollerhebung wie die Gebäude- und Wohnungszählung, ist ebenso wie eine Stichprobe ohne die organisatorischen Mittel der Hilfsmerkmale nicht durchführbar. Das an die Ergebnisse gestellte hohe Maß an Genauigkeit setzt eine vollständige und richtige Erfassung der Erhebungseinheiten voraus; dazu muß die Möglichkeit für klärende Rückfragen beim Auskunftspflichtigen eröffnet werden.

Zu § 6

Zu Absatz 1 bis 3

Zur Durchführung der Erhebung nach § 1 Nr. 1 müssen Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Länder können durch Rechtsverordnung deren Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen. Zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen müssen die Erhebungsstellen bei den Gemeinden räumlich organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt (abgeschottet) sein. Dieses Verfahren dient dazu, die Verwendung der erhobenen Angaben nur für rein statistische Zwecke sicherzustellen und die statistische Geheimhaltung zu gewährleisten. Die statistische Geheimhaltung ist nach dem Bundesstatistikgesetz ein Grundprinzip der Statistik. Das Gebot der statistischen Geheimhaltung wird zusätzlich verstärkt durch ein Zweckentfremdungsverbot. Dieses Verbot, das Gebot der statistischen Geheimhaltung und die im öffentlichen Dienst generell geltenden Verschwiegenheitspflichten wirken zusammen, um auszuschließen, daß die Angaben aus den Erhebungsunterlagen für die Wahrnehmung anderer Verwaltungsaufgaben in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt klar, daß nur die statistischen Ämter der Länder Erhebungsstellen für die Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift sieht den Einsatz von Erhebungsbeauftragten bei der Durchführung der Erhebungen vor und regelt die Voraussetzungen der Bestellung sowie wesentliche Pflichten und Rechte der Erhebungsbeauftragten. Da das Vertrauen der Bürger in die rechtmäßige und ordnungsgemäße Durchführung der Erhebung nicht zuletzt von dem Vertrauen abhängt, das er in die Person des Erhebungsbeauftragten setzt, müssen diese von den Erhebungsstellen sorgsam ausgewählt und schriftlich zur Wahrung des Statistikgeheimnisses verpflichtet werden.

Der Einsatz von Erhebungsbeauftragten ist für die Qualität der Ergebnisse von großer Bedeutung. Sie

können den Auskunftspflichtigen Beratung und Hilfestellung bei der Beantwortung der gestellten Fragen gewähren, wodurch spätere Rückfragen weitgehend vermieden werden. Die Erhebungsbeauftragten dürfen nicht in der Nachbarschaft ihrer Wohnung eingesetzt werden. Um den ordnungsgemäßen organisatorischen Ablauf der Erhebungen zu gewährleisten, sind die Erhebungsbeauftragten berechtigt, die Hilfsmerkmale selbst in die Erhebungspapiere einzutragen. Wie die Erfahrungen aus der Volkszählung 1987 zeigen, ist dies Voraussetzung dafür, daß die auf dem Postweg an die Erhebungsstellen zurückgeschickten Erhebungsbögen einwandfrei dem entsprechenden Zähl- oder Auswahlbezirk zugeordnet werden können. Sie ist damit auch Voraussetzung für die Vollständigkeit der Erhebung.

Zu Absatz 2

Die Verpflichtung jedes Deutschen vom vollendeten 18. Lebensjahr an zur Übernahme der ehrenamtlichen Erhebungstätigkeit ist im Hinblick auf die große Anzahl der bei der Durchführung des Gesetzes erforderlichen Erhebungsbeauftragten notwendig.

Eine Befreiung von der Erhebungstätigkeit kann nur erfolgen, wenn die vorgetragenen Gründe so schwerwiegend sind, daß eine Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Pflicht unzumutbar erscheint.

Zu Absatz 3

Die genannten Dienststellen sind verpflichtet, den Erhebungsstellen auf Anforderung jeden für eine Erhebungstätigkeit in Betracht kommenden Bediensteten zu benennen. Da grundsätzlich jeder Deutsche zur Übernahme der Erhebungstätigkeit verpflichtet ist, kommt es nicht darauf an, ob der von der Dienststelle zu Benennende von sich aus bereit ist, eine Zählertätigkeit zu übernehmen.

Die Benennungspflicht gegenüber den Erhebungsstellen ist Amtshilfe, bei der u. a. zu berücksichtigen ist, ob durch die Feststellung von Bediensteten als Erhebungsbeauftragte lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste unterbrochen werden. Die endgültige Auswahl der Erhebungsbeauftragten obliegt den Erhebungsstellen.

Da ein erheblicher Teil der Auskunftspflichtigen tagsüber nicht anzutreffen ist, wird die Erhebungstätigkeit in der Regel außerhalb der üblichen Dienstzeit stattfinden. Soweit innerhalb der Dienstzeit den Erhebungsbeauftragten Gelegenheit gegeben wird, ihrer Tätigkeit nachzukommen, führt der Ausfall der Arbeitsleistung zu keinen Erstattungsansprüchen gegenüber dem Bund und den Ländern. Es handelt sich um Leistungen, die von allen Behörden, einschl. den Betriebsverwaltungen von Bahn und Post und von allen privaten Arbeitgebern, unentgeltlich zu erbringen sind.

Zu Absatz 5

Die Umsetzung des Konzepts für die Erhebung nach § 1 Nr. 1 läßt sich aufgrund der besonderen Situation in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost nur unzureichend beurteilen. Diese Vorschrift ermöglicht in Verbindung mit § 6 Bundesstatistikgesetz für diesen Bereich den Einsatz von Erhebungsbeauftragten bei Testerhebungen, mit denen die organisatorischen Fragen vorab geklärt werden können.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Für die Erhebung der Gebäudeangaben ist es notwendig, daß Namen und Anschriften der betroffenen Gebäudeeigentümer den Erhebungsstellen bekannt sind. Da diese erfahrungsgemäß zu einem erheblichen Teil unbekannt sind, gibt diese Vorschrift die Möglichkeit, die fehlenden Informationen aus vorhandenen Verwaltungsunterlagen anzufordern. Dies ist vor allem erforderlich, wenn die Eigentümer nicht in dem zu erhebenden Gebäude wohnen und auch bei der Begehung nicht feststellbar sind.

Zu Absatz 2

Die kommunalen Wohnungsverwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften im Beitrittsgebiet haben einen Teil ihres Gebäude- und Wohnungsbestandes nach dem 2. Oktober 1990 an neue Eigentümer verkauft; auch sie werden in das Verfahren zur Feststellung der Eigentümer eingebunden.

Zu Absatz 3

In den Gemeinden des Beitrittsgebietes gibt es kein Kartenmaterial oder vergleichbare Hilfsmittel, mit deren Hilfe die Erhebungsstellen das Gemeindegebiet in Zählbezirke einteilen können. Deshalb soll mit Hilfe der bei den Einwohnermeldebehörden verfügbaren Informationen (Zahl der Personen je Gebäude) diese Aufteilung durchgeführt werden.

Zu Absatz 4

Die in den Erhebungsstellen vorhandenen Angaben zu den Eigentümern dienen zum einen der ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen, zum anderen evtl. erforderlichen Rückfragen. Sie sind deshalb zwei Jahre nach dem Erhebungsstichtag zu löschen.

Zu § 9

Die Vorschrift bestimmt die Personen, die verpflichtet sind, zu den Erhebungsmerkmalen und Hilfsmerkmalen der Erhebungen Auskunft zu erteilen. Der betrof-

fene Personenkreis ist jeweils für die einzelnen Erhebungsteile festgelegt.

Zu Absatz 1 bis 3

Bund, Länder, Gemeinden und die übrigen Nutzer erwarten eine zuverlässige Erfassung des Wohnungsmarktes in tiefer regionaler und fachlicher Gliederung. Dies ist nur zu erreichen, wenn für die Erhebungen Auskunftspflicht angeordnet wird. Die Ergebnisse der Erhebung nach § 1 Nr. 1 werden neben dem primären Zweck der Beschreibung der Gebäude- und Wohnungssituation im Beitrittsgebiet als Basis der Gebäude- und Wohnungsfortschreibung und als Auswahlgrundlage für spätere Stichproben genutzt. Dies setzt eine vollständige Erfassung voraus.

Dasselbe gilt auch für die 1 %-Stichprobe nach § 1 Nr. 2 Stichprobenergebnisse, die die tatsächlichen Verhältnisse unverzerrt wiedergeben sollen, setzen eine Antwortquote von nahezu 100 % voraus; dies haben die Ergebnisse der Testerhebungen nach § 13 Mikrozensusgesetz nachgewiesen. Diese Vorschrift ordnet deshalb auch für die Stichprobenerhebung Auskunftspflicht an und regelt die Auskunftserteilung für die verschiedenen Erhebungsteile.

Zu Absatz 4

Die Angaben dienen lediglich einer evtl. Rückfrage der Erhebungsstelle bei fehlenden oder offensichtlich als unrichtig erkannten Angaben.

Zu § 10

Der Auskunftspflichtige erhält die Möglichkeit, die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder selbst schriftlich zu beantworten. In jedem Fall sind aber die Angaben nach § 5 mündlich zu erteilen. Im Interesse eines geordneten Ablaufs der Erhebungen sind die Erhebungsvordrucke bei Selbstausfüllung durch den Auskunftspflichtigen den Erhebungsbeauftragten zu übergeben oder unverzüglich der Erhebungsstelle zu übersenden. Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag muß aus organisatorischen Gründen Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen auf dem Umschlag vermerkt werden, da sonst eine genaue Zuordnung zu dem entsprechenden Zählbezirk nicht möglich ist.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Die Gemeinden im Beitrittsgebiet verfügen noch nicht über eine Gebiets- und Organisationsstruktur wie die in den alten Bundesländern. Gerade im Wohnungsbereich besteht ein großer Nachholbedarf. Die im Westen Deutschlands weitgehend üblichen regionalen Gliederungssysteme fehlen derzeit völlig und sind

auch bis zum Zählungstichtag nicht darstellbar. Neben verwaltungstechnischen Problemen ist dafür auch maßgeblich, daß eine Gemeindegebietsreform vorgesehen aber noch nicht durchgeführt ist.

Es muß deshalb Vorsorge getroffen werden, daß die Gemeinden auch nach dem Zählungstichtag regionale Gliederungssysteme mit Hilfe der Zählungsergebnisse erstellen können. Diese Vorschrift eröffnet in einem durch Löschungsvorschriften begrenzten Rahmen dazu die Möglichkeit.

Zu Absatz 2 und 3

Neben Vorschriften für die Weitergabe von Ergebnissen an die obersten Bundes- und Landesbehörden regeln diese Vorschriften die Behandlung der Daten für die Ziehung von Stichproben. Da für Stichproben nur 20 % des Materials benötigt werden, müssen spätestens vier Jahre nach dem Vorliegen der Ergebnisse die Merkmale bei den nicht für die Stichprobe verwendeten 80 % der Daten gelöscht werden.

Zu § 12

In der Vergangenheit waren nach Vorlage der wichtigsten Ergebnisse in Standardtabellen jeweils auf Anforderungen von Bundesressorts zahlreiche Sonderaufbereitungen aus den Einzeldatensätzen erforderlich, um die notwendigen Informationen auf oft kurzfristige Anfragen aus dem Parlament sowie zur Unterstützung aktueller Gesetzgebungsvorhaben sowohl in der Vorbereitungs- als auch in der Beratungsphase bereitstellen zu können. Diese Aufgabe der Bundesstatistik muß meist unter kürzester Fristsetzung bewältigt werden und verlangt zur Sicherung sachgerechte Ergebnisse über die unmittelbare Abstimmung zwischen der anfordernden und ausführenden Stelle, wobei teilweise nur in einzelnen Arbeitsschritten und unter ständiger Rückkopplung zu den fachlich verantwortlichen Bearbeitern das geeignete Verfahren zur besten Ausnutzung des vorhandenen Informationspotentials gefunden werden kann.

Es ist deshalb vorgesehen, daß das Statistische Bundesamt diese Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke und Sonderaufbereitungen durchführt, wenn die statistischen Ämter der Länder diese in den gestellten Fristen nicht bewältigen können.

Zu § 13

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Die Kosten der Erhebung nach § 1 Nr. 1 sind nach einer mit den statistischen Landesämtern abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes mit 76 Millionen DM zu veranschlagen. Die Kosten der

Gemeinden betragen nach einer Schätzung der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände zusätzlich rd. 86 Millionen DM. (Aufgliederung s. Anhang 1).

Die Kosten der Erhebung nach § 1 Nr. 2 sind nach einer mit den statistischen Landesämtern abgestimmten Kalkulation des Statistischen Bundesamtes mit 30,2 Millionen DM zu veranschlagen (Aufgliederung s. Anhang 2).

Die beim Statistischen Bundesamt entstehenden Kosten können aus Haushaltsmitteln des Kapitels 06 08 Titelgruppe 02 finanziert werden.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen der geringen je Wohnung anfallenden Kosten bei den Wohnungseigentümern nicht zu erwarten.

D. Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände

Die Kommunalen Spitzenverbände haben im Rahmen ihrer Beteiligung nach § 25 GGO II zur Erhebung nach § 1 Nr. 1 u. a. mitgeteilt, daß aus der Sicht der Gemeinden wegen der noch im Aufbau befindlichen Verwaltungsstrukturen der Zählungstichtag zum 30. September 1993 nicht realisierbar sei. Sie haben darüber hinaus gefordert, daß den für die Statistik zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben einschließlich des Merkmals Straße und Hausnummer für die eigenständige Auswertung sowie für den Aufbau und die Fortschreibung von statistischen Gebäudedateien übermittelt werden und daß die gesamten gemeindlichen Kosten vom Bund erstattet werden.

Anhang 1

**Die Gesamtkosten verteilen sich nach Personal- und Sachkosten gegliedert,
auf die einzelnen Jahre wie folgt:**

davon in Jahren

	insgesamt	1993	1994	1995	1996	1997
	in 1000 DM					
Statistisches Bundesamt						
persönliche Kosten	3 165,1	696,3	854,6	822,9	443,1	348,2
sächliche Kosten	791,3	174,1	213,6	205,8	110,8	87,0
Zusammen	3 956,4	870,4	1 068,2	1 028,7	553,9	435,2
Statistische Landesämter						
persönliche Kosten	50 450,0	36 324,0	14 126,0	—	—	—
sächliche Kosten	21 812,9	15 705,3	6 107,6	—	—	—
Zusammen	72 262,9	52 029,3	20 233,6	—	—	—
Statistisches Bundesamt und Statistische Landesämter						
persönliche Kosten	53 615,1	37 020,3	14 980,6	822,9	443,1	348,2
sächliche Kosten	22 604,2	15 879,4	6 321,2	205,8	110,8	87,0
Zusammen	76 219,3	52 899,7	21 301,8	1 028,7	553,9	435,2
Verbundprogrammierung	200,0					
Kosten insgesamt	76 419,3					

Nach einer Schätzung der Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände betragen die gemeindlichen Zählungskosten aus der Durchführung der Gebäude- und Wohnungszählung nach § 1 Nr. 1 rd. 86 Mio. DM.

Anhang 2

**Die Gesamtkosten verteilen sich nach Personal- und Sachkosten gegliedert,
auf die einzelnen Jahre wie folgt:**

davon in Jahren

	insgesamt	1991	1992	1993	1994	1995
	in 1000 DM					
Statistisches Bundesamt						
persönliche Kosten	4 395,8	479,6	819,0	1 171,8	1 096,2	829,2
sächliche Kosten	864,9	91,4	156,0	223,2	208,8	185,5
Zusammen	5 260,7	571,0	975,0	1 395,0	1 305,0	1 014,7
Statistische Landesämter						
persönliche Kosten	14 376,3	—	10 494,7	3 881,6	—	—
sächliche Kosten	10 332,4	—	7 542,7	2 789,7	—	—
Zusammen	24 708,7	—	18 037,4	6 671,3	—	—
Statistisches Bundesamt und Statistische Landesämter						
persönliche Kosten	18 772,1	479,6	11 313,7	5 053,4	1 096,2	829,2
sächliche Kosten	11 197,3	91,4	7 698,7	3 012,9	208,8	185,5
Zusammen	29 969,4	571,0	19 012,4	8 066,3	1 305,0	1 014,7
Verbundprogrammierung	193,9					
Kosten insgesamt	30 163,3					

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 641. Sitzung am 3. April 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Gebäude- und Wohnungszählung

1. Zu § 1 Nr. 1

In § 1 ist die Nummer 1 zu streichen.

Als Folge sind die übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs an die vorgenannte Streichung anzupassen.

Begründung

Die neuen Länder sind angesichts ihrer unvollkommenen personellen und sachlichen Ausstattung nicht in der Lage, die für das Jahr 1993 im Beitrittsgebiet vorgesehene Totalerhebung der Gebäude und Wohnungen durchzuführen. Auch die ungeklärten Vermögensfragen und die außerordentlich schwierige Lage bei den Grundbuchämtern würden die vorgesehene Totalerhebung unmöglich machen. Die Durchführung von Erhebungen im Jahr 1993 über Eigentümer, Verfügungs- und Nutzungsberechtigte, Wohnungsunternehmen, Rückübertragungsansprüche usw. würde zu keinen verlässlichen Ergebnissen führen. Hinzu käme, daß die Feststellungen wegen der vielen rechtlichen und tatsächlichen Veränderungen, die im Zusammenhang mit dem Einigungsprozeß und dem Wiederaufbau zu erwarten sind, schon in kurzer Zeit überholt wären.

Die Durchführung der Totalerhebung würde statt dessen die Verwaltung blockieren und von der dringlichen Konsolidierung, z. B. der Grundbuchämter und der Ämter für offene Vermögensfragen, abhalten.

Zur Gebäude- und Wohnungsstichprobe

2. Zu § 2 Abs. 2 Satz 2, 3 — neu —, 4 — neu —, Abs. 3 und Überschrift

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Absatz 2 ist nach Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder Wohnung einem Haushalt zugeordnet.“

b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Aus den Gebäuden mit Wohnraum und den bewohnten Unterkünften werden Auswahlbezirke gebildet, deren Größe sich nach der Zahl der Wohnungen und Personen richtet. Aus diesen wird eine Zufallsauswahl getroffen. In den ausgewählten Bezirken werden alle Gebäudeeigentümer und Haushalte befragt.“

Als Folge ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl“

Begründung

Die vorgeschlagenen Formulierungen der Überschrift sowie der Absätze 2 und 3 dienen der Normenklarheit. Es wird deutlich gemacht, daß alle Erhebungseinheiten im ausgewählten Bezirk befragt werden. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 22. September 1989 zum Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Gebäude- und Wohnungsstichprobengesetz) — BR-Drucksache 415/89 (Beschluß) — die Präzisierung der in § 2 genannten Erhebungseinheiten und des Verfahrens für die Bildung von Auswahlbezirken gefordert.

3. Zu § 3

Die Bundesregierung wird dringend gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dafür Sorge zu tragen, daß den statistischen Ämtern der Länder zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Erhebung ausreichend Zeit verbleibt.

Begründung

Wegen der im Entwurf vorgesehenen extrem kurzen Vorlaufzeit zur Vorbereitung der Stichprobe kann nicht mit der notwendigen Genauigkeit der Ergebnisse gerechnet werden. Die Ursachen dafür liegen einerseits in den ungeklärten Eigentumsverhältnissen, die dazu führen, daß ein erhöhter Aufwand zur Bestimmung der Auskunftspflichtigen betrieben werden muß, andererseits in den z. Z. noch unbefriedigenden technischen Voraussetzungen (personelle und materielle Situation in den Landesämtern für Statistik, kein stabiler und ausreichender Bestand von Erhebungsbeauftragten, unvollständiger Kenntnisstand der auskunftspflichtigen Wohnungswirtschaftsbetriebe über ihren Wohnungsbestand).

4. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 sind in Buchstabe a die Worte „mit 100 000 Einwohnern und mehr“ zu streichen.

Begründung

Die räumliche Gliederung der statistischen Ergebnisse der Stichprobe kann von den statistischen Ämtern der Länder und den kommunalen Statistikstellen anhand der Hilfsmerkmale nach § 5 Nr. 1 und 2 nach den jeweiligen Anforderungen und Hochrechnungsmöglichkeiten vorgenommen werden. Unabhängig hiervon kann von den Auskunftspflichtigen auch nicht erwartet und ihnen zugemutet werden, daß sie über die in den statistischen Ämtern ohnehin bekannte Größe des Gemeindeteils selbst gesondert Auskunft geben.

5. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Wohnheim“ sind die Worte „— voll oder teilweise genutzt —“ einzufügen.
- b) Die Angabe „Größe und Nutzung“ ist zu streichen.

Begründung

Bei der Erhebung wird nur bei Wohnheimen danach gefragt, ob sie voll oder teilweise als solche genutzt werden. Bei den übrigen Gebäuden sind die vorgesehenen Fragen durch die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a sonst aufgeführten Merkmalsausprägungen ausreichend abgedeckt.

6. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 sind in Buchstabe b die Worte „Eigentümer, Erbbauberechtigte, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personengemeinschaften,“ durch die Worte „Eigentümer oder Erbbauberechtigte und Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte nach Personen oder Personengemeinschaften,“ zu ersetzen.

Begründung

Die Zusammenfassung der Eigentümer, Erbbauberechtigten, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten in einer Gliederung führt durch die Vermischung unterschiedlicher Gesichtspunkte nicht zu eindeutigen Daten. Die Gliederungen für Eigentümer oder Erbbauberechtigte sowie Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte sind deshalb getrennt zu erfassen.

7. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f

In § 4 Abs. 2 Nr. 1 sind in Buchstabe f nach den Worten „Vertretungen nur:“ die Worte „Zahl der Wohnungen,“ einzufügen.

Begründung

Der Zähler hat im Gebäudebogen einzutragen, welche Wohnungen durch Angehörige ausländischer Streitkräfte, diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen genutzt werden. Es ist deshalb nötig, im Gesetz dieses Erhebungsmerkmal aufzuführen.

8. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b

In § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist in Buchstabe b nach dem Wort „Belegungsbindung“ der Klammerzusatz „(nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet)“ einzufügen.

Begründung

Das Merkmal Belegungsbindung hat hier nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Bedeutung (siehe auch § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a). Die Sozialwohnungen in den alten Bundesländern werden durch die Frage nach der Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus erfaßt.

9. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist in Buchstabe a die Angabe „Berufstätigkeit“ durch die Angabe „Stellung im Beruf“ zu ersetzen.

Begründung

Die Umformulierung entspricht der Begründung des Gesetzentwurfs und der Formulierung im Fragebogen.

10. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist in Buchstabe a das Wort „Aussiedlereigenschaft;“ zu streichen.

Begründung

Das Erhebungsmerkmal sollte gestrichen werden, da es jedenfalls in der vorgesehenen Formulierung zu Fehlinterpretationen und Mißdeutungen Anlaß geben kann. Der Bundesrat hatte hierauf bereits in seiner Stellungnahme vom 22. September 1989 zum Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Gebäude- und Wohnungsstichprobengesetz) — BR-Drucksache 415/89 (Beschluß) — hingewiesen. Darüber hinaus geht aus der Begründung des Gesetzentwurfs nicht hervor, welchem Zweck die Erhebung dieses Merkmals dient. Der Bundesrat hatte gebeten, diejenigen Erhebungsmerkmale, die die Pri-

vatsphäre auskunftspflichtiger Personen in besonderer Weise berühren, entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

Eine Erhebung des Merkmals im Rahmen einer 1 %-Stichprobe ist z. B. wegen schon bei der Erfragung zu erwartender Abgrenzungsschwierigkeiten (zeitliche Dimension des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland) nicht sinnvoll.

11. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b

In § 4 Abs. 2 Nr. 3 sind in Buchstabe b den Worten „Höhe des monatlichen Nettoeinkommens“ die Worte „Für jedes Haushaltsmitglied“ voranzustellen.

Begründung

Nach der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist das Haushaltseinkommen Erhebungsmerkmal. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 sind, abgesehen vom Ausnahmefall des Satzes 2, alle Volljährigen auskunftspflichtig. In den Fällen, in denen mehr als ein Haushaltsmitglied Einkommen erzielt, würde sich die Frage nach dem Haushaltseinkommen deshalb auf Sachverhalte beziehen, die andere Personen betreffen. Wegen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung erscheint eine solche Auskunftspflicht — abgesehen von den Fällen, in denen für ein minderjähriges Haushaltsmitglied Auskunft gegeben wird oder für Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können — rechtlich nicht zulässig. Der letzte Satz von § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs mit der vorgesehenen Alternative, daß der Auskunftspflichtige die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen auch für sich allein beantworten kann, in Verbindung mit der Gesetzesbegründung hierzu auf Seite 23, letzter Absatz, Satz 2, bringt keine Lösung der Frage, da Erhebungsmerkmal nicht das Nettoeinkommen des einzelnen Haushaltsmitglieds, sondern das Haushaltseinkommen insgesamt ist. Wegen dieser rechtlichen Problematik sollte die Höhe des Nettoeinkommens für jedes Haushaltsmitglied erfragt werden.

12. Zu § 5 Nr. 1

In § 5 sind in Nummer 1 nach dem Wort „Auskunftspflichtigen“ die Worte „und der nicht auskunftspflichtigen Haushaltsmitglieder“ anzufügen.

Begründung

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen wird nicht nur der Name der Auskunftspflichtigen, sondern in den Fällen der Auskunftspflicht für minderjährige oder behinderte Haushaltsangehörige (§ 9 Abs. 2 Nr. 3) auch deren Name benötigt.

13. Zu § 7 Abs. 1 Satz 4

In § 7 Abs. 1 ist in Satz 4 nach den Worten „nach § 5“ ein Komma einzusetzen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung.

14. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Die Ämter für offene Vermögensfragen, die kommunalen Wohnungsverwaltungen, Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften teilen den statistischen Ämtern der Länder oder den Erhebungsstellen auf Anforderung die Anschriften der Eigentümer mit, die ab dem 1. Januar 1990 Gebäude erworben haben oder denen Gebäude rückübertragen worden sind.“

Begründung

Die Erfassung der Anschriften der Eigentümer von Gebäuden wird durch die ungeklärten Eigentumsverhältnisse erschwert. Deshalb sind in Ergänzung des bisherigen § 8 Abs. 2 auch die „Ämter für offene Vermögensfragen“ zur Auskunftserteilung zu verpflichten. Ebenso ist eine Einschränkung der Mitwirkungspflicht auf die Totalzählung nicht zweckmäßig. Um auszuschließen, daß Hausverkäufe vor dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages bezüglich des Eigentümers nicht nachvollzogen werden können, sollte der Mitteilungsstichtag auf den 1. Januar 1990 vorgezogen werden.

15. Zu § 9 Abs. 3

In § 9 Abs. 3 ist nach der Angabe „Nr. 2 Buchstabe c“ die Angabe „sowie nach § 5 Nr. 1, 2 und 4“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung hinsichtlich § 5 Nr. 1 und 4 dient der Vereinfachung der Erhebung. Sie soll es den Erhebungsbeauftragten ermöglichen, die Angaben zu den Hilfsmerkmalen Name und Anschrift sowie Telefonnummer der nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 auskunftspflichtigen Eigentümer etc. ebenfalls ersatzweise auf freiwilliger Basis vom Mieter zu erhalten.

Die ergänzende Einbeziehung des Hilfsmerkmals nach § 5 Nr. 2 trägt Erfahrungen aus früheren Erhebungen Rechnung, nach denen Straße und Hausnummer eines Gebäudes für die Erhebungsbeauftragten in einer erheblichen Zahl von Fällen nicht offenkundig sind.

16. Zu § 9 Abs. 3

In § 9 Abs. 3 sind die Worte „den Mieter“ durch die Worte „einen Mieter“ zu ersetzen.

Begründung

In Gebäuden mit Wohnungen wohnen in der Regel mehrere Mieter. Es kommt deshalb für die Auskunftserteilung nicht nur ein Mieter in Betracht.

17. Zu § 9 Abs. 4

In § 9 ist Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Die Angaben zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c und § 5 Nr. 4 sind freiwillig.“

Begründung

Der Entwurf sieht vor, nicht nur das Hilfsmerkmal „Telefonnummer“ nach § 5 Nr. 4, sondern darüber hinaus auch die Erhebungsmerkmale nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d ohne Auskunftspflicht zu erheben. Hierbei handelt es sich um wichtige Angaben zur Einschätzung der aktuellen Bausubstanz und erforderlichen Baumaßnahmen sowie um Angaben zum Umzugsverhalten und Eigentumserwerb. Entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes ist für diese Angaben ein hoher Qualitätsstandard erforderlich. Dieser ist bei Freiwilligkeit der Angaben nicht zu gewährleisten.

18. Zu § 10 Abs. 1 Satz 1

In § 10 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen sind mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder schriftlich zu beantworten.“

Begründung

Dem Auskunftspflichtigen wird die Möglichkeit gegeben, die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich gegenüber dem Erhebungsbeauftragten oder selbst schriftlich zu beantworten. Dabei kann in Ausnahmefällen eine schriftliche Beantwortung der Fragen aus organisatorischen Gründen zwingend vorgeschrieben werden. In der ursprünglichen Fassung könnte der Auskunftspflichtige darauf bestehen, die Auskunft mündlich zu erteilen.

19. Zu § 10 Abs. 1 Satz 2

In § 10 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Nr. 1 bis 3, die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt sind auf Verlangen der Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.“

Begründung

Die Angaben zu § 5 Nr. 4 sind nach § 9 Abs. 4 freiwillig. Dies ist auch in § 10 klarzustellen. Nach § 7 Abs. 1 ist der Erhebungsbeauftragte berechtigt, in die Erhebungsvordrucke unter anderem die Angaben nach § 5, die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Personen im Haushalt selbst einzutragen. In § 10 Abs. 1 ist nur für die Hilfsmerkmale nach § 5 bestimmt, daß sie auf Verlangen des Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen sind. Die ordnungsgemäße organisatorische Durchführung der Erhebung (zur Sicherstellung der vollständigen und richtigen Erfassung) erfordert aber auch die mündliche Auskunftspflicht für die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt. In dem Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 ist deshalb auch die entsprechende mündliche Auskunftspflicht angeordnet. Die Wohnungsstichprobe entspricht in ihrer Durchführung dem Mikrozensus und erfordert deshalb eine entsprechende Regelung.

20. Zu § 10 Abs. 3 — neu —

In § 10 ist folgender Absatz 3 — neu — anzufügen:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann die Auskunftserteilung nach Absprache mit den statistischen Ämtern der Länder auch durch maschinell erstellte Datenträger erfolgen.“

Begründung

Eine Befragung durch Erhebungsbeauftragte ist aufgrund der großen Anzahl ihrer Wohnungen bei einzelnen Wohnungswirtschaftsbetrieben nicht realisierbar. Deswegen sollte diesen Auskunftspflichtigen in Abstimmung mit dem jeweiligen Statistischen Amt die Möglichkeit eingeräumt werden, die Erhebung nicht nur auf Erhebungsvordrucken, sondern auch auf maschinenlesbare Datenträger zu übergeben. Dadurch könnte gegebenenfalls auf vorhandene maschinelle Datenbestände in den Wohnungswirtschaftsbetrieben zurückgegriffen werden.

21. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist obsolet. Bei einer Stichprobe treten durch das Verfahren der Hochrechnung keine Einzelwerte auf; wegen der Stichprobenfehler werden Tabellenfelder mit einem Wert unter 50 nicht, und mit einem Wert unter 100 nur eingeschränkt nachgewiesen. Die dargestellte Regelung entspricht den Überlegungen zu einer Großzählung, bei deren Tabellierung Einzelwerte (1 und 2 Einheiten) grundsätzlich Maßnahmen der

Geheimhaltung nach sich ziehen. Bei Stichproben ist diese Notwendigkeit nicht gegeben. Der Bundesrat hatte hierauf in seiner Stellungnahme vom 22. September 1989 zum Entwurf eines Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik auf dem Gebiet des Wohnungswesens (Gebäude- und Wohnungsstichprobengesetz) — BR-Drucksache 415/89 (Beschluß) — bereits hingewiesen.

22. Zu § 12

§ 12 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist obsolet. Die subsidiäre Zuständigkeit des Statistischen Bundesamtes für Zusatz- oder Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke ist bereits in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes geregelt und gilt gleichermaßen für alle fachstatistischen Rechtsvorschriften. Diese Regelung gilt naturgemäß auch für den Fall, in dem die Länder die Zusatz- oder

Sonderaufbereitungen für Bundeszwecke nicht zu dem vom Bund gewünschten Termin erstellen können. Ohne ersichtlichen Grund sollte von der Generalvorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Bundesstatistikgesetzes nicht abgewichen werden.

Es ist nicht hinnehmbar, daß Bundesbehörden gegenüber Landesbehörden eine Ausschlußfrist setzen dürfen mit der Folge der Änderung der vom Bundesstatistikgesetz als Folge des Föderalismus vorgegebenen Zuständigkeitsregelung. Die vorgesehene Regelung des § 12 würde die Länderzuständigkeit aushöhlen, da ein Mißbrauch nicht ausgeschlossen werden kann. Der Zeitfaktor kann im übrigen durch eine konsequente Nutzung der neueren Möglichkeiten der Kommunikationstechniken, z. B. des DVS, begrenzt werden.

Im übrigen hatte der Bundesrat in der Vergangenheit mehrfach bei verschiedenen Gelegenheiten auf den nach föderativen Grundsätzen entwickelten Arbeitsschnitt zwischen Bund und Ländern im Bereich der amtlichen Statistik hingewiesen.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1 (§ 1 Nr. 1)**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus den Gründen, die zu diesem Vorschlag des Bundesrates geführt haben, geht die Bundesregierung allerdings entsprechend dem Beschluß der Ministerkonferenz der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder (ARGE-BAU) vom 7./8. Mai 1992 davon aus, daß die Gebäude- und Wohnungszählung in den neuen Ländern nicht 1993, sondern erst zum Stichtag 30. September 1995 stattfinden wird. Den zuständigen Stellen in den neuen Ländern steht damit ausreichend Zeit zur Verfügung, um die verwaltungstechnischen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der Erhebung zu schaffen.

Gemäß Artikel 104a Abs. 5 GG tragen Bund und Länder die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben. Eine entsprechende Aufteilung der Kosten sieht § 20 Bundesstatistikgesetz vor. Ein Bedürfnis für befristete Finanzausweisung gemäß Artikel 106 Abs. 4 Satz 2 GG besteht nicht. Die sich aus der Durchführung des Gesetzes ergebenden Mehrbelastungen überschreiten nicht die finanzielle Zumutbarkeitsgrenze der Länder.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 2, 3 — neu —, 4 — neu —, Abs. 3 und Überschrift)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Absatz 3 Satz 3 folgende Fassung erhält: „In den ausgewählten Bezirken werden alle Erhebungseinheiten erfaßt.“ Mit dieser Klarstellung wird dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Bundesregierung hält ebenso wie der Bundesrat einen ausreichenden Zeitraum zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Wohnungsstichprobe für erforderlich. Aus den vom Bundesrat vorgetragenen Gründen und angesichts des derzeitigen Standes des Gesetzgebungsverfahrens erscheint es deshalb angebracht, daß der im Gesetzentwurf vorgesehene Termin für die Erhebung auf den 30. September 1993 verschoben wird. Auch von den Amtsleitern der statistischen Ämter der Länder wird die Vorbereitungszeit bis zu diesem Termin als ausreichend angesehen.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)

Dem Vorschlag zu a) wird nicht zugestimmt, weil die Unterscheidung der Wohnheime danach, ob die Gebäude voll oder teilweise als Wohnheim genutzt werden, nur von sehr geringem Informationswert ist.

Dem Vorschlag zu b) wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)**Zu Nummer 7 (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f)****Zu Nummer 8 (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)****Zu Nummer 9 (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)****Zu Nummer 10 (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a)****Zu Nummer 11 (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)****Zu Nummer 12 (§ 5 Nr. 1)****Zu Nummer 13 (§ 7 Abs. 1 Satz 4)****Zu Nummer 14 (§ 8 Abs. 2)****Zu Nummer 15 (§ 9 Abs. 3)****Zu Nummer 16 (§ 9 Abs. 3)**

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (§ 9 Abs. 4)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung der Qualität der Antworten ist auch bei freiwilliger Befragung nicht zu erwarten. Es entspricht daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, auf die Auskunftspflicht hier zu verzichten.

Zu Nummer 18 (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Formulierung des Gesetzentwurfs entspricht der Regelung in § 15 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes sowie vergleichbaren Regelungen im Volkszählungs- und Mikrozensusgesetz. Danach wird in den Fällen, in denen Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden, den Auskunftspflichtigen ein Wahlrecht bei der Auskunftserteilung eingeräumt. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung ist mißverständlich, da der Eindruck erweckt wird, der Erhebungsbeauftragte

könne bestimmen, in welcher Form die Auskunft zu erteilen ist.

Zu Nummer 19 (§ 10 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 20 (§ 10 Abs. 3 — neu —)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Erteilung der Auskunft auf maschinell erstellten Datenträgern anstatt auf Erhebungsvordrucken im Einvernehmen mit den statistischen Ämtern der Länder, die den Befragten entlastet, bedarf keiner besonderen gesetzlichen Regelung. In der Begründung zu § 11 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes, der allgemein die Auskunftserteilung beim Einsatz von Erhebungsvordrucken regelt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch andere Möglichkeiten und Formen der Antworterteilung nicht ausgeschlossen sind, wenn sie zwischen den statistischen Ämtern und den Befragten vereinbart werden.

Zu Nummer 21 (§ 11 Abs. 2)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 22 (§ 12)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei den hier angesprochenen Zusatz- und Sonderaufbereitungen handelt es sich häufig um sehr kurzfristig zu erledigende Aufgaben, z. B. im Zusammenhang mit der Beantwortung parlamentarischer Anfragen an die Bundesregierung. Dem Statistischen Bundesamt sollte daher ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet werden, in den Fällen, in denen ein einzelnes Land die benötigten Angaben nicht zu den vorgesehenen Terminen zur Verfügung stellen kann, die erforderlichen Aufbereitungen selbst vorzunehmen. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist es dem Statistischen Bundesamt nicht möglich, solche termingebundenen Untersuchungen rechtzeitig vorzulegen. Erfahrungen aus der Auswertung der Volkszählungsdaten zeigen, daß Zusatz- und Sonderaufbereitungen über die Statistischen Landesämter regelmäßig mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Durch die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen des Gesetzentwurfs entstehen keine zusätzlichen Kosten bei den Wohnungseigentümern, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

